



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Vielen Dank für Ihr Interesse. Auf den folgenden Seiten möchten wir die Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian vorstellen und Ihnen wichtige Informationen und Hilfen für den Einzug geben.

Für weitere Fragen, einem persönlichen Gespräch oder einer Besichtigung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1 Inhalt

2	Wissenswertes zu unserem Haus	2
3	Überblick	3
4	Erläuterungen zu den Leistungen bei vollstationärer Pflege	5
4.1	Unsere Telefon-Verbindungen	8

Weiter befinden sich in der Informationsbroschüre:

Leitbild der Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian

Beschäftigungsangebot

Hausordnung

Heimkostentabellen (Kurzzeit- und Dauerpflege)

Anfrage / Anmeldung zur Heimaufnahme

Antrag auf Leistungen für die vollstationäre Dauerpflege

Mustervertrag

Information: „Rosendahler Erzählcafé“, „Zuhause in guten Händen“



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

2 Wissenswertes zu unserem Haus

Unsere Anfänge liegen bis 1851 zurück. Damals erließ der Bischof von Münster die Stiftungssatzung und diese wurde am 23. Juni 1851 vom preußischen König Friedrich Wilhelm IV. genehmigt. Am 06. September 1851 nahmen die Clemensschwwestern aus Münster ihre Arbeit im Krankenhaus zum Wohle kranker und pflegebedürftiger Menschen auf.

Die Wohngruppen sind nach unseren Schutzheiligen St. Fabian und St. Sebastian wie auch St. Nikolaus benannt.

Unser Haus liegt im ehemaligen Zentrum des Dorfes. In der Nähe befinden sich ein Blumengeschäft, ein Haushaltswarenladen sowie ein Bäcker und die Kirche.

Im Haus finden Sie unterschiedliche Aufenthaltsbereiche, eine Kapelle und einen Sinnesgarten. Seit 2006 ist auf einer Fläche von ca. 1000 qm ein Garten angelegt worden, der die Elemente eines typisch westfälischen Bauerngartens aufgreift. Der Garten ist ein „beschützter Garten“ in dem ihre Besucher sich jederzeit orientieren können.

Wir verfügen über 85 Pflegeplätze (47 Einzelzimmer und 19 Doppelzimmer). Jeder Raum ist ca. 23 m² groß und hat eine eigene Nasszelle. Die Zimmer sind möbliert. Bestehend aus:

- ✓ Schrank oder Einbauschrack
- ✓ einem Tisch
- ✓ einen oder zwei Sesseln
- ✓ einem Pflegebett mit Nachtschränkchen
⇒ persönliche Einrichtungsgegenstände können gerne mitgebracht werden
- ✓ Telefonanschluss
- ✓ Antennenanschluss
- ✓ Hilfsmittel (Rollstühle, Mobilitätshilfen stehen jederzeit zur Verfügung)



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

3 Überblick



Erstellt 1994

- 85 Plätze
- Kurzzeitpflege/Dauerpflege/Tagesgäste



Wohnraum ca. 23 qm mit Dusche/WC

- 47 Einzelzimmer
- 19 Doppelzimmer
- Gemeinschaftsräume
- Möglichkeit der eigenen Einrichtung
- barrierefrei



Pflege und Soziale Begleitung

- professionelle Pflege aller Pflegestufen
- Freizeit- und Kulturprogramm
- Einzelbegleitung



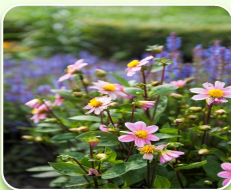
Seelsorge

- Kapelle im Haus
- regelmäßige Gottesdienste



Hauswirtschaft

- Eigene Küche
- Mobiler Mittagstisch
- Cafeteria



Sinnesgarten

- beschützter Garten



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind qualifizierte Fachkräfte der Pflege, Hauswirtschaft, Verwaltung, Technik und sozialen Begleitung. Eine entsprechende Fachlichkeit und persönliche Eignung sichern wir durch eine verlässliche Personalentwicklung.

Hauswirtschaft

Eine bewohnerorientierte Hauswirtschaft trägt dazu bei, eine alltagsnahe Lebens- und Wohnbedingung zu schaffen. Die Bewohner des Hauses können an der Menügestaltung mitwirken. Die Essgewohnheiten werden bei der Menüerstellung berücksichtigt. Dabei fließen die Kenntnisse einer ausgewogenen Ernährung ebenso mit ein, wie die traditionelle Küche des Münsterlandes.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen auch am Wochenende zur Verfügung.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

4 Erläuterungen zu den Leistungen bei vollstationärer Pflege

a) Bestehen einer „Pflegebedürftigkeit“

Alle rechtlichen Grundlagen zum Thema Pflegebedürftigkeit und die dazugehörigen Leistungen sind im Sozialgesetzbuch 11 geregelt. Das Gesetz definiert demnach auch die Voraussetzungen, wann jemand pflegebedürftig und leistungsberechtigt ist (vgl. § 14 SGB XI). Im Wesentlichen unterstellt das Gesetz eine Pflegebedürftigkeit, wenn Personen in ihrer Selbständigkeit, aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Einbußen der Fähigkeiten, Hilfe durch andere Personen benötigen. Die genannte Situation muss länger als sechs Monate bestehen. Bei der Beurteilung werden sechs Kategorien herangezogen:

1. **Mobilität**

(Hier geht es darum, ob und wie man sich selbständig bewegen kann)

2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

(Gemeint sind z. B. zeitliche und örtliche Orientierung, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Personen aus dem bekannten Umfeld usw.)

3. **Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen**

(Verhaltensweisen, die eine persönliche Begleitung erfordern: z. B. Umherwandern, nächtl. Unruhe, Abwehr, Aggressionen gegenüber anderen usw.)

4. **Selbstversorgung**

(Darunter sind körperbezogene Hilfen zu verstehen. Z. B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Toilettengänge, Essen und Trinken usw.)

5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

(Hierunter fallen Hilfestellungen bei der Medikamentengabe, die Benutzung von Hörgeräten, Injektionen, Gewichtskontrolle, Wundversorgung usw.)

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

(Damit ist die Begleitung bei der Tagesgestaltung gemeint. Austausch mit anderen, Freizeitgestaltung, Ruhen und Schlafen usw.)



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

- b) An wen müssen Sie sich wenden?
Wie lange dauert die Beantragung?

Die Anträge nimmt Ihre Pflegekasse entgegen. In der Regel ist das die Krankenkasse bei der Sie versichert sind. Die Bearbeitung darf nicht länger als fünf Wochen betragen. Während eines Krankenhausaufenthaltes oder in einem Hospiz maximal sieben Tage.

- c) Wie hoch sind die Leistungen der Pflegekasse?

Die Höhe wird maßgeblich durch den Pflegegrad bestimmt. Je höher der Unterstützungsbedarf ausfällt, desto höher ist auch der Pflegezuschuss:

Vollstationäre Pflege

Pflegegrad 1:	125 Euro
Pflegegrad 2:	770 Euro
Pflegegrad 3:	1.262 Euro
Pflegegrad 4:	1.775 Euro
Pflegegrad 5:	2.005 Euro

Kurzzeitpflege

Pro Kalenderjahr 1.612 Euro, bis zu 8 Wochen
bei Vorliegen der Pflegegrade 2- 5

- d) Wissenswertes zur Kurzzeitpflege:

Pflegepersonen, die sonst die Pflege übernommen haben, erhalten in dieser Zeit 50 % des Pflegegeldes weitergezahlt.

- e) Zahlungsmodalitäten (siehe Mustervertrag)

- f) Unterlagen:

Dies benötigen wir für Ihren Aufenthalt bei uns:

- ✓ Personalausweis oder Pass
- ✓ Anschrift der Krankenkasse
- ✓ Krankenversicherungskarte
- ✓ Befreiungskarte von der Praxisgebühr und Rezeptgebühren (falls vorhanden)
- ✓ Kopie des Familienstammbuches (bei Dauerpflege)
- ✓ Ein ärztliches Attest: „frei von ansteckenden Krankheiten“



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

g) Ärztliche Versorgung

- über Ihren Hausarzt
- Hausärzte in der Gemeinde

h) Wäsche und Kleidung

Für den Aufenthalt sollte nur pflegeleichte Bekleidung mitgebracht werden. Für Bekleidung, deren Pflege besondere Behandlung erfordert, werden die Leistungen separat abgerechnet. Bett-, Tischwäsche und Hand- und Waschtücher sind vorhanden.

i) Persönliches Eigentum

Wir bitten Sie mitgebrachte Einrichtungsgegenstände als Eigentum zu kennzeichnen.

5 Antragstellungen

Wichtig: Alle Anträge (bei Pflegekassen und Sozialhilfeträger) sind unbedingt **rechtzeitig vor** einer Kurzzeit- Verhinderungs- oder Dauerpflege zu stellen. Es ist ratsam, die Kostenträger um eine vorläufige Zusage zur Kostenübernahme zu bitten.

Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf unseren Kenntnisstand. Für ihre Richtigkeit übernehmen wir wegen möglicher Fehlbeurteilungen oder nachfolgender gesetzlicher Änderungen keine Gewähr.

Lassen Sie sich beraten von den kommunalen Beratungsstellen bei der Stadt / Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder beim Kreis, beim Kreis Coesfeld:



Zentrale Pflegeberatung

Kreishaus 1, Raum 25,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Telefon 0 25 41 / 18 55 20 oder 18 55 21
von den Sozialdiensten der Krankenhäuser
von ambulanten Pflegediensten.



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Unsere Hausanschrift	Unsere Briefanschrift
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian Schöppinger Straße 10 48720 Rosendahl Osterwick Internet: www.altenhilfe-rosendahl.de	Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian Postfach 11 49 48713 Rosendahl Osterwick email: info@altenhilfe-rosendahl.de

5.1 Unsere Telefon-Verbindungen

Rezeption	0 25 47 / 78 -0	Wohnbereich Fabianusstübchen	0 25 47 / 78 10
Verwaltung	0 25 47 / 78 70	Dienstzimmer	0 25 47 / 78 11
Pflegedienstleitung	0 25 47 / 78 60	Wohn- und Esszimmer	
Sozialdienst	0 25 47 / 78 14	Wohnbereich Sebastian	0 25 47 / 78 20
Hauswirtschaft / Küche	0 25 47 / 78 40	Dienstzimmer	0 25 47 / 78 21
Hausmeister	0 25 47 / 78 50	Wohn- und Esszimmer	
Fax	0 25 47 / 78 80	Wohnbereich Nikolaus	0 25 47 / 78 30
		Dienstzimmer	0 25 47 / 78 31
		Wohn- und Esszimmer	

Zuständigkeiten

Personen * Funktionen	zuständig für
Herr Klapper * Einrichtungsleiter	Handelnd im Auftrag des Vorstands, Geschäftsführung, Beratung
Herr Tiltmann * Pflegedienstleiter	Vorgabe der Pflegestrukturen, Beratung, Stellvertretung des Heimleiters
Frau Honekamp * Teamleitung WB Fabianusstb. Frau Ahlers * Teamleitung WB Sebastian Herr Goßling * Teamleitung WB Nikolaus	Zusammenarbeit mit Angehörigen Zusammenarbeit mit betreuenden Ärzten Zusammenarbeit mit den ambulanten Diensten
Frau Wieczorek * Dipl. Sozialarbeiterin	soziale und geriatrische Betreuung
Herr Voß * Verwaltung, Rechnungswesen	Verwaltungsangelegenheiten Rechnungswesen
Herr Voß / Frau Gentes	Bewohnerangelegenheiten
Frau Brüggelbrock	Rezeption und Bewohner- Verfügungsgeldverwaltung
Frau Bertels * Hauswirtschaftsleiterin	Hauswirtschaftsleitung
Herr Mönsters * Hausmeister	Technische Angelegenheiten

Die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen nach § 4, Landesgleichstellungsgesetz wird grundsätzlich beachtet.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Information ausnahmsweise nur die männliche Sprachform angewandt.